

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

(Verwaltungsgebührensatzung)

der Stadt Bad Mergentheim vom 26. März 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 26. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Mergentheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Gemeinde/Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so

wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **28. November 2019** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bad Mergentheim, 26. März 2026

gez.

Udo Glatthaar
(Oberbürgermeister)

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 26. März 2026)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	17,20 €/ZE
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
	- Zurücknahme eines Antrags	
	- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen	
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
	- Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	
	- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
	- Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	
2.1a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	8,00 €
2.1b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,00 €
	Keine Gebühren werden erhoben bei:	
	- Absonderungsbescheinigung	
	- Schulbescheinigung	
	- zur Vorlage beim Sozialhilfeträger	
2.2	Schülerausweise	gebührenfrei
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	14,20 €/Fall
2.4	Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	20,00 €/ZE
2.5	Spendenbescheinigungen	gebührenfrei
3	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegenvorstellung, usw.)	19,90 €/ZE
	- wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden	
	- und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	

4	Fotokopien, Ausdrucke, Scannen, Faxe und Mails	
4.1	aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
4.1a	für die erste Seite	5,70 €
4.1b	für jede weitere Seite	1,10 €
4.2	aus Plänen / digitaler Flächendaten (z.B. aus Geoinformationssystem)	19,90 € /Ausschnitt
5	Feuerwehr	
5.1	Bescheiderstellung kostenpflichtiger Feuerwehreinsatz	88,00 €/Fall
6	Melderecht	
6.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
6.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	14,70 €/Fall
6.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben***	
6.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	19,70 €/Fall
6.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	78,80 €/Fall
6.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 3 KomWG)	14,70 €/Fall
6.4	schriftliche Meldebescheinigung	
6.4a	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	9,80 €/Fall
6.4b	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	17,70 €/Fall
6.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
6.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
6.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
6.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
6.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
6.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
6.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 BMG), sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§§ 51 und 52 BMG)	
6.5.7	die Abgabe von Erklärungen / Widerruf bzgl. Adresshandel und Werbung (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG)	
6.5.8	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	
7	Archivwesen	
7.1	Bearbeitung von Anfragen unter anderem: - Erteilung von schriftlichen Auskünften mit Aktenrecherche - Heraussuchen von Daten aus Dateien mit Ausdruck Die Nutzung des verwahrten Archivguts durch Einsichtnahme im Archiv ist gebührenfrei.	16,80 €/ZE
7.2	Fertigung von Fotografien und Scans unter anderem: - Aufnahmen von Urkunden oder Akten und Rückvergrößerungen - Scannen von Unterlagen und Bildern mit Ausheben und Speichern	22,50 €/Fall

8 Fischereischeine

Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.

8.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit mit Verwaltungsaufwand für erste Erhebung der Fischereiabgabe	30,70 €/Fall
8.2	Verlängerung Fischereischein auf Lebenszeit	20,40 €/Fall
8.3	Erstmalige Ausstellung Jugendfischereischein	30,70 €/Fall
8.4	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	30,70 €/Fall

9 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

9.1	bei Gegenständen bis 50 € Wert (z.B. Uhren, Brillen, Schlüssel, Kleidung, etc.) werden keine Gebühren erhoben.	
9.2	bei Gegenständen über 50 € Wert (z. B. Mobiltelefone, Schmuck, Bargeld, Ausweise, Geldbörsen, etc.) Bei Tieren kommen entstehende Kosten Dritter hinzu (für die Unterbringung, etc.).	18,00 €/Fall
9.3	Fahrräder	20,00 €/Fall

10 Bestattungsrecht

10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	27,20 €/Fall
10.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	21,80 €/Fall
10.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	322,50 €/Fall

11 Standesamt

11.1	öffentliche Leistung im Kirchaustrittsverfahren Bei Schülern, Auszubildenden oder Studenten kommt nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.	27,00 €/Person
11.2	Öffentlich-rechtliche Namensänderungen	410,60 €/Fall

12 Gewerberecht

12.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
12.1.1	Gewerbeanmeldung	
12.1.1a	Einzelunternehmung	32,40 €/Fall
12.1.1b	Personengesellschaft	46,30 €/Fall
12.1.1c	Betrieb einer Gaststätte nach LGastG	57,80 €/Fall
12.1.2	Gewerbeabmeldung	18,50 €/Fall
12.1.3	Gewerbeummeldung	27,80 €/Fall
12.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	13,90 €/Fall
12.3	Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	
12.3.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	139,00 €/Fall
12.3.2	Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte	37,00 €/Fall
12.3.3	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	55,60 €/Fall
12.3.4	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	83,40 €/Fall
12.3.5	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	37,00 €/Fall
12.4	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	
12.4.1	Untersagung	538,80 €/Fall
12.4.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	282,90 €/Fall
12.5	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	538,80 €/Fall
12.6	Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	
12.6.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	323,30 €/Fall
12.6.2	Änderungen beim Betrieb einer Privatkrankenanstalt	134,70 €/Fall

12.7	Spielrecht	
12.7.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	202,00 €/Fall
12.7.2	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	38,60 €/Fall
12.7.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	202,00 €/Fall
12.7.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	480,60 €/Fall
12.7.5	Änderungen beim Betrieb von Spielhallen	240,30 €/Fall
12.8	Erlaubnisse nach Gewerbeordnung	
12.8.1	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Zurschaustellung von Personen)	194,90 €/Fall
12.8.2	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	389,90 €/Fall
12.8.3	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	389,90 €/Fall
12.8.4	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	311,90 €/Fall
12.9	sonstige Anordnungen bzw. Leistungen nach der GewO	272,90 €/Fall
12.10	Ausnahmen nach dem Ladenöffnungsgesetz (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	119,00 €/Fall
12.11	Marktrecht (§ 69 Abs. 1 GewO)	
12.11.1	Festsetzung von Märkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten	283,10 €/Fall
12.11.2	Änderungen oder Aufhebung zur Festsetzung	115,80 €/Fall
13	Gaststättenrecht	
13.1	Vorläufige Untersagung	19,60 €/ZE
13.2	Auflagen und Anordnungen	19,60 €/ZE
13.3	Sperrzeitverkürzungen	
13.3.1	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	74,30 €/Fall
13.3.2	Einmalige Sperrzeitverkürzung	37,10 €/Fall
15	Baurecht	
15.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Verzicht Vorkaufsrecht) (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	64,80 €/Fall
15.2	<u>Kenntnisgabeverfahren</u>	
15.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
15.2.1a	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	0,7 ‰ der Bau- /Abbruchkosten, mind. 292,00 €/ Fall
15.2.1b	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (z.B. bei Abbruch, etc.)	292,00 €/Fall
15.2.2	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO (Unvollständige Unterlagen)	34,50 € /Mitteilung
15.2.3	Untersagung / Ablehnung Antrag auf Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung (§ 59 Abs. 4 LBO)	287,10 €/Fall
15.2.4	Rücknahme Kenntnisgabeverfahren	182,50 €/Fall
15.3	<u>Abgeschlossenheitsbescheinigung</u>	
15.3.1	Ertelung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	238,10 €/Fall
15.3.2	Änderung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	204,00 €/Fall
15.4	<u>vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</u>	
15.4.1	Ertelung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	2,9‰, mind. 355,90 €/Fall

15.5	<u>Baugenehmigungsverfahren</u>	
15.5.1	Erteilung Bauvorbescheid	436,50 €/Fall
15.5.2	Erteilung Baugenehmigung	3,9‰, mind. 409,60 €/Fall
15.5.3	Genehmigung von Werbeanlagen	275,20 €/Fall
15.5.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	277,80 €/Fall
15.6	<u>verfahrensübergreifende Leistungen</u>	
15.6.1	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	
15.6.1a	für den ersten Nachbarn	27,40 €/Fall
15.6.1b	für jeden weiteren Nachbarn	13,70 €/Fall
	Hinzu kommen entstehende Kosten für die Postzustellungsurkunde.	
15.6.2	Verlängerung der Baugenehmigung/des Bauvorbescheides	138,70 €/Fall
15.6.3	Ablehnung der Baugenehmigung/des Bauvorbescheides	17,20 €/ZE
15.6.4	Rücknahme Antrag auf Baugenehmigung/Bauvorbescheid	0,4 ‰ der Bau- /Abbruchkosten, mind. 113,90 €/ Fall
15.6.5	Teilbaufreigabe (ab 3. Freigabe)	69,70 €/Fall
15.6.6	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB)	
15.6.6.1	mit Baugenehmigung erteilt	270,00 €/Fall
15.6.6.2	zu Kaufverträgen	
15.6.6.2a	bis 250.000 € Kaufpreis	187,80 €/Fall
15.6.6.2b	bis 500.000 € Kaufpreis	281,80 €/Fall
15.6.6.2c	über 500.000 € Kaufpreis	375,70 €/Fall
15.6.6.3	bei Grundschulden	
15.6.6.3a	bis 250.000 € Kaufpreis	181,10 €/Fall
15.6.6.3b	bis 500.000 € Kaufpreis	271,70 €/Fall
15.6.6.3c	über 500.000 € Kaufpreis	362,20 €/Fall
15.6.7	Baukontrolle (allgem. Bauüberw., Schlussabnahme)	
15.6.7.1	allgemeine Bauüberwachung	103,10 €/Fall
15.6.7.2	formelle Schlussabnahme	206,20 €/Fall
15.6.7.3	Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	103,10 €/Fall
15.6.7.4	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	17,10 €/ZE
15.6.8	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Einstellung, Nutzungsuntersagung, Instandsetzung, Abbruchsanordnung)	17,50 €/ZE
15.6.9	Erteilung von Befreiungen i. S. von § 31 Abs. 2 BauGB	
15.6.9.1	Überschreitung der Baugrenze	
15.6.9.1a	bei Nebenanlagen	75,70 €/Fall
15.6.9.1b	bei allen übrigen Anlagen	151,50 €/Fall
15.6.9.2	Abweichung GRZ	227,20 €/Fall
15.6.9.3	Abweichung GFZ	303,00 €/Fall
15.6.9.4	Abw. Zahl Vollgeschosse	303,00 €/Fall
15.6.9.5	Höhe der baul. Anlage	227,20 €/Fall
15.6.9.6	Bauweise	227,20 €/Fall
15.6.9.7	Stellung der baul. Anlage	151,50 €/Fall
15.6.9.8	Abweichung bei Dächern	113,60 €/Fall
15.6.9.9	Abgrabungen u. Aufschüttungen ggü. dem natürlichen Gelände	106,00 €/Fall
15.6.9.10	Abweichungen bei der Höhe von Stützmauern	106,00 €/Fall
15.6.9.11	Abweichung, Ausnahmen und Befreiungen nach § 56 LBO	181,80 €/Fall
15.6.10	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	19,70 €/ZE

15.6.11	Bearbeitung Baulasterklärung (Formulierung, Übersendung an Baulastenbuchführer)	145,10 €/Fall
15.6.12	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	46,10 €/Fall
15.7	<u>Brandverhütungsschau</u> unter anderem:	17,10 €/ZE
	- Durchführung der Brandverhütungsschau	
	- Fahrtzeiten	
	- Vor- und Nachbereitung	
	- Beteiligung Bauverständiger od. Baukontrolleur	
	- Nachschau	
	Hinzu kommen ggf. entstehende Kosten für den externen Dienstleister für die Durchführung der Brandverhütungsschau.	
16	Denkmalschutz	
16.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	138,20 €/Fall
16.2	Ausstellung Steuerbescheinigung	137,20 €/Fall
16.3	Anordnungen im Bereich Naturdenkmale	16,80 €/ZE
17	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Hinzu kommen die Gebühren nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.	
	Städtische Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Feuerwehr, Jugendhaus, Jugendgemeinderat, etc.) sowie Infostände und Flohmärkte von gemeinnützigen, sozialen, kirchlichen und schulischen Einrichtungen sind gebührenbefreit.	
17.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus nach § 16 Straßengesetz	
17.1a	ohne Ortsbesichtigung	27,10 €/Fall
17.1b	mit Ortsbesichtigung	55,20 €/Fall
17.2	Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 Straßengesetz	100,30 €/Fall
18	Wasserrecht	
18.10	Wasserrechtliche Genehmigung § 78 WHG	179,30 €/Fall
18.11	Erteilung von Befreiungen von Schutzverordnungen (§ 52 Abs. 1 WHG)	179,30 €/Fall
19	Informationen	17,80 €/ZE
	durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege unter anderem:	
	- Übermittlung von Umweltinformationen nach UVwG	
	- Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	
20	Polizei- und Ordnungsrecht	
20.1	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	123,80 €/Fall
20.2	Verfügung entsprechender Maßnahmen für polizeirechtlich relevante Veranstaltungen	148,60 €/Fall
20.3	Beschlagnahme- und Einziehungsverfügung	123,80 €/Fall
20.4	Ausnahmen von den Vorschriften der örtlichen Polizeiverordnung nach § 22 Polizeiverordnung	55,70 €/Fall
20.5	Maßnahmen bezüglich Kampfhunden und gefährlicher, auffälliger und exotischer Tiere	202,00 €/Fall
20.6	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht	18,50 €/ZE
20.7	Ausnahme/Befreiung von verbotenen Tätigkeiten nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	61,90 €/Fall

21 Sprengstoffrecht

21.1	Erlaubnis zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klassen III und IV	37,30 €/Fall
21.2	Erlaubnis zur Vornahme von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen, Eisenbahnen und Wasserstraßen	37,30 €/Fall
21.3	Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	
21.3.1	Erteilung	224,30 €/Fall
21.3.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung	37,30 €/Fall
21.3.3	Wesentliche Erlaubnisänderung	74,70 €/Fall
21.4	Befähigungsschein nach § 20 SprengG	
21.4a	Ausstellung	149,50 €/Fall
21.4b	Wesentliche Änderung	74,70 €/Fall
21.4c	Verlängerung der Geltungsdauer	74,70 €/Fall
21.5	Erlaubnis nach § 27 SprengG	
21.5a	Erteilung	149,50 €/Fall
21.5b	Wesentliche Änderung	74,70 €/Fall
21.5c	Verlängerung der Geltungsdauer	74,70 €/Fall
	Für örtliche Bürgerwehren werden keine Gebühren erhoben.	
21.6	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	149,50 €/Fall
	zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger.	
21.7	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	74,70 €/Fall
21.8	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	18,60 €/ZE
21.9	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 SprengG	74,70 €/Fall
21.10	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden	18,60 €/ZE

22 Waffenrecht

22.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (ohne Einträge)	
22.1.1	grüne Waffenbesitzkarte	74,70 €/Fall
22.1.2	gelbe Waffenbesitzkarte	74,70 €/Fall
	für Sportschützen gem. § 14 Abs. 4 WaffG	
22.1.3	rote Waffenbesitzkarte	249,30 €/Fall
	für Waffen- und Munitionssammler gem. § 17 WaffG	
22.1.4	Mitnutzungserlaubnis zur Waffenbesitzkarte	93,40 €/Fall
22.1.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Vereine	112,10 €/Fall
22.2	Eintragung/Austragung in einer Waffenbesitzkarte	
22.2.1	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer Waffe (Voreintrag) in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	74,70 €/Fall
22.2.2	Eintragungen /Austragungen für eine Waffe/Waffenteil usw.	
22.2.2a	für eine Eintragung / Austragung	31,10 €/Fall
22.2.2b	für jede weitere Eintragung / Austragung	12,40 €/Fall
22.3	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern	74,70 €/Fall
22.4	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins	
22.4a	bereits WBK-Inhaber	49,80 €/Fall
22.4b	kein WBK-Inhaber	93,40 €/Fall
22.5	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines gem. § 10 Abs. 3 WaffG	74,70 €/Fall

22.6	Waffenschein	
22.6.1	Ausstellung eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 WaffG	186,90 €/Fall
22.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 WaffG	74,70 €/Fall
22.6.3	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 WaffG	74,70 €/Fall
22.7	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	74,70 €/Fall
22.8	Einwilligungen Europäische Gemeinschaft (EG)	
22.8.1	Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtigen Munition in einem anderen Mitgliedstaat der EG durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes	56,00 €/Fall
22.8.2	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in der EG durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	56,00 €/Fall
22.8.3	Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der EG ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	56,00 €/Fall
22.9	Feuerwaffenpass	
22.9.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 WaffG	74,70 €/Fall
22.9.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 Abs. 1 WaffG	24,90 €/Fall
22.9.3	Eintragungen/Austragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	24,90 €/Fall
22.10	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat sowie Ablehnung eines Antrages aus Gründen die der Antragsteller zu vertreten hat	18,60 €/ZE
22.11	Schießstätten	
22.11.1	Schießstanderlaubnis (§ 46 WaffG)	18,60 €/ZE
22.11.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten gem. § 10 Abs. 5 WaffG Für örtliche Bürgerwehren werden im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege keine Gebühren erhoben.	18,60 €/ZE
22.11.3	Überprüfung von Schießstätten (§ 27a WaffG)	74,70 €/Fall
22.12	sonstige öffentliche Leistung im Waffenrecht unter anderem: - Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs.1 WaffG) - Anordnung und Untersagung (§ 41 WaffG) - Zulassungen von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 WaffG) - Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände (§ 46 WaffG) - Zulassungen von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 5 AWaffV) - Ausnahme vom Altersefordernis (§ 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG)	18,60 €/ZE
22.13	Verdachtsabhängige Kontrolle der Aufbewahrung der Waffen Für Verdachtsunabhängige Waffenkontrollen werden keine Gebühren erhoben	18,60 €/ZE